

SVS

*Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute*

FEAS

*Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali*

FIAS

*Fédération suisse des employés
en assurances sociales*

REGION NORD-/OSTSCHWEIZ

STATUTEN

GÜLTIG AB 12. September 2005
(revidiert 19.08.2015)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Mitgliedschaft	4
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 6 Organe	4
Art. 7 Mitgliederversammlung	5/6
Art. 8 Vorstand	6/7
Art. 9 Geschäftsführer/Geschäftsstelle	8
Art. 10 Gremien	8
Art. 11 Revisionsstelle	9
Art. 12 Finanzen und Haftung	9
Art. 13 Austritt aus dem SVS Schweiz	9
Art. 14 Auflösung	9/10
Art. 15 Inkrafttreten	10

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter

ART. 1**NAME**

Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute, Region Nord-/Ostschweiz", nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Sozialversicherungs-Fachleute, nachfolgend Zentralverband genannt.

ART. 2**SITZ**

Der Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

ART. 3**ZWECK**

Der Verband fördert und unterstützt die berufliche Aus- und Weiterbildung. Er stellt sich als Diskussions- und Gesprächspartner für alle Sozialversicherungszweige zur Verfügung und fördert die Information und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sozialversicherungszweigen einerseits sowie zwischen den Sozialversicherungsträgern und Dritten andererseits.

Insbesondere soll diese Zweckbestimmung durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- Organisation von Kursen und eidgenössischen Prüfungen im Sozialversicherungsbereich
- Organisation von Veranstaltungen und Seminaren zur Information auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der Sozialpolitik
- Informationen für Mitglieder und Dritte

ART. 4**MITGLIEDSCHAFT**

Der Verband besteht aus:

- Einzelmitgliedern und
- Kollektivmitgliedern

die den Verband in seinen Aufgaben unterstützen. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

ART. 5**ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, durch Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss bei der Geschäftsstelle schriftlich bis 30. September eingegangen sein. Das Gleiche gilt für den Übertritt in eine andere Sektion des Zentralverbandes. Austretende Mitglieder sind für ausstehende Jahresbeiträge haftbar.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

ART. 6**ORGANE**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Projekt- und Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

ART. 7**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Kalendertage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Für den Zutritt muss sich das Mitglied auf Verlangen des Vorstandes oder deren beauftragten Stelle ausweisen können.

Allfällige Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 40 Kalendertage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Wahl der Stimmezähler
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Déchargenerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung und Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Ernennung von Einzelmitgliedern zu Ehrenmitgliedern

Abstimmungen:

Jede Mitgliederversammlung, zu welcher ordnungsgemäss eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes die geheime Abstimmung beschliessen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch einen Zehntel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle

einberufen werden. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mit einer Begründung bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten. Auf Beschluss des Vorstandes kann diese auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

ART. 8

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Es steht dem Vorstand frei, eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung auf dem Korrespondenzweg durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind oder bei Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg an der Abstimmung teilnehmen. Der Präsident hat Stichtscheid.

Der Vorstand leitet die Verbandstätigkeit.

Er hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung auf dem Korrespondenzweg
- Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern
- Einreichen von Wahlvorschlägen in den Vorstand und die Kommissionen des Zentralverbandes
- Vollzug der Mitgliederbeschlüsse und Erledigung der Aufträge
- Ausgabenkompetenz bis CHF 5'000 je Fall ausserhalb des Budgets (Maximum pro Kalenderjahr CHF 15'000)
- Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes
- Ernennung des Geschäftsführers
- Alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehaltenen Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

ART. 9

GESCHÄFTSFUEHRER / GESCHÄFTSSTELLE

Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer und stellt ihn als Leiter der Geschäftsstelle an. Die Geschäftsstelle kann auch im Mandatsverhältnis ausgeübt werden.

Der Geschäftsführer, der nicht Verbandsmitglied sein muss, führt die Geschäfte des Verbandes und untersteht dem Weisungsrecht des Vorstandes.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Zusammenarbeit mit dem

Vorstand sind in einem vom Vorstand erstellten Reglement geregelt. Ergänzend zum Reglement können weiterführende Aufgabenbeschreibungen und Vereinbarungen durch den Vorstand erlassen werden.

ART. 10

GREMIEN

Für die Behandlung spezieller Aufgaben setzt der Vorstand Gremien ein, bestimmt deren Mitglieder und erlässt ein Reglement.

Die Gremien sind:

- Kommissionen
- Arbeits- und Projektgruppen.

Die Mitglieder der Gremien müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Die Gremien arbeiten im Rahmen des Organisationsreglements selbstständig, unterstehen aber vollumfänglich dem Vorstand und erstatten regelmässig Bericht und Antrag. Sitzungsprotokolle sind dem Präsidium oder der Geschäftsstelle zuzustellen.

ART. 11

REVISIONSSTELLE

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand schliesst mit der Revisionsstelle eine schriftliche Vereinbarung.

ART. 12

FINANZEN UND HAFTUNG

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen.

ART. 13

AUSTRITT AUS DEM SCHWEIZERISCHEN VERBAND DER SOZIALVERSICHERUNGS-FACHLEUTE

Der Beschluss, aus dem Zentralverband auszutreten, kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Der Vorstand des Zentralverbandes ist gebührend anzuhören.

ART. 14

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit aller an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Verbandes muss dessen Vermögen sozialen Institutionen mit öffentlichem Zweck oder nicht gewinnorientierten Institutionen, welche sich der beruflichen Ausbildung widmen, zukommen.

ART. 15**INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 12. September 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten.

Der Vorstand verabschiedet die erwähnten Reglemente innerhalb von 12 Monaten.

Dornach und Winterthur, 12. September 2005

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Hans Zeltner

Barbara Kaufmann Huber